

# Ordnung über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rehabilitationssport

des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (BSV)

## I. Allgemeines

1. Diese Ordnung regelt die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rehabilitationssport, zu denen der BSV und seine anerkannten Rehabilitationssportgruppen gemäß Ziffer 19.1 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining verpflichtet sind.
2. In der Ordnung wird die männliche Form bei der Bezeichnung von Personen angewendet, die sich aber auf beide Geschlechter bezieht.

## II. Fortbildungen als Maßnahme der Qualitätssicherung

1. Der BSV führt Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter in Rehabilitationssportgruppen durch. Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Innere Medizin müssen innerhalb von 2 Jahren den Besuch von 15 Unterrichtseinheiten bei geeigneten Fortbildungsangeboten nachweisen, alle übrigen Übungsleiter Rehabilitationssport den gleichen Fortbildungsumfang innerhalb von 4 Jahren.
2. Der BSV kann die Teilnahme der Übungsleiter an regionalen Qualitätssicherungszirkeln als Teil der Fortbildung anerkennen.

## III. Audits als Maßnahme der Qualitätssicherung

1. Der BSV führt wiederkehrende Audits in den anerkannten Rehabilitationssportgruppen durch. Diese Audits dienen der Information und Beratung der Mitgliedsvereine und sollen Hinweise für mögliche Qualitätsverbesserungen bei der Durchführung von Rehabilitationssport geben.
2. Der Umfang und die Art der Audits werden durch den Präsidialausschuss Rehabilitationssport festgelegt.
3. Die wiederkehrenden Audits sind für die Vereine kostenlos.
4. Bei im Rahmen der Audits festgestellten Beanstandungen, die nach dem Ermessen des BSV eine wiederholte Kontrolle erforderlich machen, und bei Verstößen gegen die Rahmenvereinbarung sind die Vereine zur Beseitigung der festgestellten Mängel verpflichtet. Außerdem wird eine verpflichtende Beratung des Vereins durch den BSV durchgeführt, sowie ein Nachaudit. Für die zusätzlichen Leistungen des BSV im Rahmen der Mängelbeseitigung erhebt der Verband eine Kostenpauschale von 80,00 Euro, zu deren Zahlung der Verein verpflichtet ist.

## IV. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 16.03.2010 vom Präsidium beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.